

Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG im der Zeit vom 05.12.2016 bis 09.01.2017

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet "Maujahn";
Fauna-Flora-Habitat Gebiet 73**

Lfd. Nr.	Anregung und Bedenken	Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung
1	<p><u>schriftlich am 04.01.2017</u></p> <p>Ich bin Besitzer der Ackerfläche A* im Naturschutzgebiet Maujahn. Meine Einwände richten sich gegen die Untersagung der Feldberegnung. Unter § 4 Freistellungen (3) ist die ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen im NSG nach guter, fachlicher Praxis geregelt. Unter der Vorgabe 1e) die Nutzung der Ackerflächen ohne Feldberegnung. Für die Vorgabe 1.e) konnte ich keine Begründung finden. Auch nicht in der Begründung zur Verordnung. Dort heißt es sogar: <i>Weiterhin sind die im § 2 Abs. 1 genannten naturschutzfachlichen Zielaussagen bei der weiteren Behandlung des Gebietes von besonderer Bedeutung. In diesem NSG soll hiernach die Wiederherstellung des natürlichen Grundwasserstandes und die Aufgabe oder Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung angestrebt werden.</i> Dabei werden selbstverständlich die privaten Eigentums- und Nutzungsrechte respektiert, in dem die Ziele nur auf Flächen verwirklicht werden sollen, die über freiwillige Vereinbarung, durch Flächenankauf oder Pacht für Naturschutzzwecke verfügbar sind. Für mich schließt die Untersagung der Feldberegnung das Respektieren der privaten Eigentums- und Nutzungsrechte aus. Ferner habe ich festgestellt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Verlauf des Verfahrens (11.03.2016) eine Stellungnahme formuliert hat, wobei es um die Ackernutzung und die Feldberegnung geht. Nach Einschätzung der Fachbehörde</p>	<p>Ein Recht auf die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung bestimmter Flächen kann nur dann gewährt werden, wenn dem keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Aufgrund des Schutzzweckes wurden für das Naturschutzgebiet (NSG) „Maujahn“ in der Vergangenheit entsprechende wasserrechtliche Anträge rechtskräftig versagt.</p> <p>Die Feldberegnung ermöglicht eine intensivere ackerbauliche Nutzung auf den Flächen bzw. manifestiert diese Nutzung auf überwiegend ertragsschwachen Böden. Dies steht dem Wortlaut des Schutzzweckes „Aufgabe oder Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung“ entgegen.</p> <p>Folglich wird das Verbot der Feldberegnung beibehalten, da sonst das Ziel des Schutzzweckes nicht oder nur erheblich erschwert erreicht werden kann.</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>steht die Feldberegnung dem Schutzzweck nicht entgegen, sondern genau das Gegenteil ist der Fall. Durch eine mögliche Bewässerung können Nährstoffe in Trockenperioden besser von den Pflanzen aufgenommen und verwertet werden und es kommt somit nach der Ernte nicht zu Auswaschung bzw. Verlagerung von ungenutzten Nährstoffen in Richtung Hangpartie. Daher fordere ich Sie auf, die Vorgabe 1.e) unter §4 (3) ersatzlos zu streichen. Anlage: Zur weiteren Begründung meiner Forderung füge ich noch einen Artikel vom Fachverband-Feldberegnung („Beregnung und Nährstoffnutzung“) bei. Dieser und andere Versuchsergebnisse sind frei einsehbar auf der Internetseite des Fachverbandes unter Basisinfo nachzulesen. Zusammenfassend kann ich keine fachliche Begründung dafür erkennen, dass meine Fläche nicht beregnet werden darf. Zumal aus der Stellungnahme der Fachbehörde deutlich wird, dass Feldberegnung aus der Sicht des Naturschutzes deutliche Vorteile bringt. Die Nährstoffauswaschung wird minimiert und somit trägt die Feldberegnung zum Grundwasserschutz bei. Ich fühle mich durch die Verordnung in Bezug auf die nachhaltige Nutzung meiner Ackerfläche benachteiligt und hoffe, dass Sie die Nutzung der Feldberegnung auf meiner Ackerfläche erlauben werden und somit eine weiterhin nachhaltige Bewirtschaftung sichern.</p>	
2	<p><u>schriftlich am 04.01.2017</u></p> <p>Wir möchten hiermit die Gelegenheit nutzen, unsere Einwände gegen den aktuellen Verordnungsentwurf vorzubringen. Wir sind Besitzer eines Flurstückes im Naturschutzgebiet Maujahn. Flurstück B* Nutzung Acker. Unter § 4 Freistellungen Abs. (3) in der Verordnung wird die Nutzung unsere Ackerfläche geregelt. Freigestellt ist die ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Bodennutzung [...] nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechts sowie nach folgenden Vorgaben: 1. e) ohne Feldberegnung, ausgenommen auf der Parzelle in der Gemarkung Prisser, Flur 6 Flurstück 173.</p>	Siehe lfd. Nr. 1.

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>Wir empfinden den Punkt 1 e) als Einschränkung der nachhaltigen Bewirtschaftung unserer Ackerfläche und fühlen uns in unseren privaten Eigentumsrechten (siehe Begründung zur Verordnung) eingeschränkt.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 11.03.2016, die eine klare Vereinbarkeit von Schutzzweck und Feldberechnung aufweist. Demnach muss die Möglichkeit des Einsatzes einer Feldberechnung zur optimalen Nährstoffnutzung im Interesse des Naturschutzes sein. Daher fordern wir eine Streichung von der Vorgabe 1.e) unter §4 Abs (3).</p>	
<p>3</p>	<p><u>schriftlich am 05.01.17</u></p> <p>Hiermit möchte ich meinen Einwand gegen den aktuellen Verordnungsentwurf vorbringen. Mein Einwand richtet sich gegen § 3 Verbote Abs. (3) und gegen die Beikarte zu Verordnung.</p> <p>Als Vorstandsmitglied des Berechnungsverbandes Metzgingen habe ich 2011 die Verbandserweiterung in dem an das NSG angrenzenden Pumpbezirk Schmarsau mitbegleitet. Schon 2011 war ein Kernthema dieser Erweiterung, den passenden Pumpstandort zu finden. Nach Absprachen der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde hat man sich auf das Flurstück 31/1 geeinigt. Zusätzlich wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches abschließend eine Unbedenklichkeit der Wasserentnahmen gegenüber des NSG bescheinigt. Schon 2011 waren wir darauf bedacht, den größtmöglichen Abstand zum NSG zu wählen. Daher ist es mir unverständlich, dass jetzt ein neuer Radius um das NSG gezogen wird und der Verbandsbrunnen wieder inbegriffen ist. Durch die aktuelle Auslegung der Verordnung sind jegliche Erweiterungen an diesem neuen Standort ausgeschlossen. Es ist in der aktuellen Formulierung noch nicht einmal möglich, Brunnen zusammenzufassen (Einzelregner mit Dieselagregat an Verbandsbrunnen bei Übertragung der Wasserentnahmemenge auf den Verbandsbrunnen).</p> <p>Dass dieser Teil der Verordnung so nicht hinnehmbar ist, wurde auch schon auf der Bürgerinformationsveranstaltung am 06.04.2016 vorgebracht.</p> <p>Antwort aus dem Protokoll:</p>	<p>Der Verordnungsentwurf präzisiert die Vorgabe des § 3 Abs. 2 der derzeit geltenden NSG-Verordnung "Maujahn" vom 15.07.1988 zu der Thematik Berechnung.</p> <p>Die Regelung einer Zone bis zu 1000 m um den Kern des NSGs (das Hochmoor) gemäß mitveröffentlichter Karte (Anlage 2 der Verordnung) soll sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen, z.B. Grundwasserabsenkungen, nicht in das NSG hineinwirken können (s. § 22 Abs. 1 S. 3 zweiter Halbsatz BNatSchG).</p> <p>Folglich unterliegt jede Veränderung, z.B. die Erhöhung von Grundwasserentnahmemengen, einer Prüfung der Verträglichkeit insbesondere hinsichtlich der wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT). Das Hochmoor, die Bruchwälder und Rieder sind grundwasserabhängige Biotoptypen. Grundwasserabsenkungen durch Entnahmen führen hier bereits im Dezimeterbereich auch zu irreversiblen Schäden an den prioritären Lebensraumtypen. Insofern sind nach dem Vorsorgeprinzip <u>zusätzliche</u> Grundwasserentnahmen in dem in der mitveröffentlichten Karte (Anlage 2 der Verordnung) dargestellten Umkreis gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung verboten.</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p><i>Herr Meyer bestätigt, dass wasserrechtliche Genehmigungen nur befristet erteilt wurden und dass bestehende Erlaubnisse unberührt bleiben. Weiterhin verweist Herr Meyer auf eine noch zu erstellende Karte, in welcher ersichtlich werde, wie die 1000 m Grenze verlaufen wird. Diese könne man dann dahingehend anpassen, dass der zentrale Verbandsbrunnen ausgenommen wird. Von dem Bürger wird vorgetragen, dass zudem auch ein Privatbrunnen maßgeblich betroffen sei. Herr Meyer erklärt, dass sich zwei Entnahmemöglichkeiten im Gebiet befinden und fügt hinzu, dass erst nach Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und einem Entwurf der genannten Karte der Grenzverlauf anzupassen sei. Die UNB wird die Regelung überarbeiten.</i></p> <p>Auf der aktuellen Karte hat sich nichts geändert. Zudem liegt das NSG aktuell augenscheinlich auch nicht in der Mitte des „1000m Kreises“, was es sicherlich noch zu korrigieren gilt.</p> <p>Ich bitte Sie daher, den § 3 Verbote Abs. (3) und den Grenzverlauf der Karte zu überarbeiten, sodass der Verbandsbrunnen nicht mehr inbegriffen ist.</p>	<p>Die Prüfung der Verträglichkeit erfolgt im Rahmen einer, neben der wasserrechtlichen Erlaubnis, zu beantragenden Befreiung gem. § 5 des Verordnungsentwurfes. Die Befreiung ist im Einzelfall zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist offen d.h. die Befreiung kann entsprechend gewährt oder versagt werden. Daher kann nicht grundsätzlich von einem „nicht hinnehmbaren Teil der Verordnung“ gesprochen werden. Eine grundsätzliche Versagung kann nicht unterstellt werden.</p> <p>Für den Grenzverlauf der Karte zur Grundwasserentnahme gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung (Anlage 2 der Verordnung) erfolgt keine Änderung, da sich die 1000 m-Zone auf den Kern des NSG d.h. das Zentrum des Hochmoores bezieht.</p>
--	--

Erläuterung: A*, B* – Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen wird das Flurstück der lfd. Nr. 1 und 2 nicht aufgeführt.